

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0285/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 13.03.2024 einen Artikel unter der Überschrift „Automatenshops spalten die Generationen“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Zunahme von in Innenstädten aufgestellten Verkaufsautomaten. In der Überschrift bzw. im Text heißt es, dass die Automaten die Generationen spalten würden, die Älteren würden sich an der Automatenwelt regelrecht stören.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine unbelegte Tatsachendarstellung. Ob Automatenshops bei Jüngeren besser ankommen als bei Älteren gehe aus den im Text genannten Informationen nicht hervor. Es handele sich bei der Aussage, dass die Älteren die Automaten stören, um eine reine Vermutung des Autors.

III. Die Rechtsvertretung teilt mit, dass der Artikel den vielfach in der Öffentlichkeit diskutierten Umstand, dass in den Kommunen immer mehr „Automatenshops“ aufgestellt würden, thematisiere. Der Autor habe dazu in der Stadt verschiedene Stellungnahmen eingeholt (Stadtverwaltung, Hochschule, DEHOGA). Zudem dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass auf derselben Seite, auf der der beanstandete Artikel abgedruckt worden sei, ein weiterer Artikel zu finden sei, der zusätzliche Stellungnahmen aus Baden-Württemberg zu

der Frage der Aufstellung von „Automatenshops“ enthalte (Stadtverwaltung Mannheim, Duale Hochschule Baden-Württemberg).

Der Beschwerdeführer meine, der Artikel würde gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen, weil der Autor nicht sorgfältig genug recherchiert habe. Dem sei entgegenzuhalten, dass in den „Blickpunkt“-Veröffentlichungen unterschiedliche Stimmen wiedergegeben würden, die sich zu dem Thema „Automatenshops“ verhielten. Damit werde die Bandbreite der Bewertungen aufgezeigt, die sich mit Blick auf die „Invasion“ von Automatenshops in den Städten ergäben.

Der Beschwerdeführer meine weiter beanstanden zu können, „es sei nicht erkenntlich, auf welche konkreten Fakten sich die Fragestellung stützt, dass Automatenshops bestimmte Generationen stören würden“. Wenn der Autor davon spreche, dass Automatenshops „die Generationen spalten“, so sei dies die zusammenfassende Bewertung des Redakteurs, die er als Ergebnis seiner Recherche gewonnen habe. Es handele sich für jeden Leser erkennbar um eine (zulässige) Meinungsäußerung. Und selbst wenn es eine Befragung der Bürger der Stadt geben würde, wie sie Automatenshops beurteilen, und diese Befragung bezogen auf verschiedene Altersgruppen unterschiedliche Bewertungen ausweisen würde, so würde es sich insoweit immer noch um subjektive Urteile handeln. Unwahre Tatsachenbehauptungen lägen nur dann vor, wenn die Ergebnisse einer derartigen Umfrage falsch wiedergegeben worden wären.

Die in Frage stehende Berichterstattung befasse sich mit einem die Öffentlichkeit interessierenden Thema. Der Autor habe dazu wertende Statements aus der Stadtverwaltung und dem universitären Bereich eingeholt und diese wiederum subjektiv wertend zusammengefasst („Automatenshops spalten die Generationen“). Dieser Duktus der Veröffentlichung sei für jeden Leser offensichtlich und nachvollziehbar. Unwahrheiten enthalte der Artikel nicht.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei der von dem Beschwerdeführer kritisierten Aussage um eine presseethisch nicht zu beanstandende Bewertung handelt, zu der der Autor im Zuge seiner Recherche zu dem Thema gelangt ist.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

## Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>